

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

73. Verordnung vom 01.06.1814 publ. 09.06.1814

72b) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 23. Juni publ. 30. ej. 1814.

Die provisorische Regierungs-Commission findet sich veranlaßt, der unterm 12. May d. J. erlassenen, und in Nr. 20. dieser öffentlichen Anzeigen eingerückten Aufforderung zur Angabe aller an die französische Regierung habenden Ansprüche nachfolgende Ausdehnung zu geben. Nachtrag zu den Bestimmungen wegen Reclamationen an das französische Gouvernement vom 13. May 1814.

Alle diejenigen, welche zur Erlangung der Bezahlung der Privatschulden von französischen Militair-Personen, Mitgliedern der Tribunale und Gerichtshöfe und Angestellten bei der Civil- und Militair-Verwaltung gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb gleicher peremptorischer Frist von 14 Tagen hieselbst bei dem Secretair der Regierungs-Commission Tappehorn summarisch anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, damit auch deshalb den Umständen nach zur Sicherung und Bewürkung der Rückzahlung solcher Gelder Versuche gemacht werden können.

73) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 1. Juni publ. 9. ej. 1814.

Hypothekenwe-  
sen in den Nem-  
tern Wildes-  
hausen, Wech-  
ta und Clop-  
penburg.

Da das Hypothekenwesen in den Nem-  
tern Wildeshausen, Wechta und Cloppenburg  
durch deren Trennung von der französischen  
Arrondissements-Verbindung in Stockung  
gerathen ist, und dessen Regulirung mittelst  
Sonderung des dorthin gehörigen Theils  
aus den Hypothekenbüchern der ehemaligen  
Arrondissements Quakenbrück und Nienburg  
noch einige Zeit erfordern wird, so sind, um  
den daraus zu besorgenden nachtheiligen  
Folgen für den Credit der Eingefessenen  
vorzubeugen, mit Seiner Herzoglichen Durch-  
laucht Höchsten Genehmigung, für Wildes-  
hausen der Amtmann und Friedensrichter  
Stecher daselbst, für die Aemter Wechta und  
Cloppenburg aber der Landgerichts-Secre-  
tair und Notar Berding in Wechta beauf-  
tragt und verpflichtet: die Anträge in Hy-  
pothekensachen der Eingefessenen anzuneh-  
men, darauf Extracte aus den ältern Hy-  
pothekenbüchern zu ertheilen und solche aus  
den Französischen von den auswärtigen Be-  
hörden, in deren Besitze sie sind, zu bewir-  
ken, neue Hypotheken und Umschreibungen  
aber vorläufig in besondere, von dem Prä-  
sidenten des Tribunals zu paraphirende Con-  
volute mit voller Wirkung des Rechtes öf-  
fentlicher Hypotheken einzuregistriren, bis